

Deputation, denselben diesem Berichte unter I. beiducken zu lassen*).

In dem ordentlichen Staatsbudget auf die drei Jahre 1858, 1859 und 1860 ist unter Pos. 25 c. die Schlachtsteuer nebst Uebergangsabgabe an Fleisch auf

266,757 Thlr.

veranschlagt und zwar

25,194 Thlr.

höher als in der abgelaufenen Finanzperiode.

In den Specialunterlagen zum Einnahmehudget ist hierzu bemerkt, daß bei diesem Voranschlag nicht der etwas höhere Ertrag des Jahres 1856, sondern der etwas niedrigere des Jahres 1855 zur Unterlage genommen, hiernächst aber eine Erhöhung von Brutto 12,600 Thlr. aus Aenderungen in dem vorbereiteten neuen Schlachtsteuertarife veranschlagt worden sei und zwar nach 75 Procent der künftigen Hebesätze, indem die übrigen 25 Procent als Zuschlag erhoben werden sollten.

Als außerordentlicher Zuschlag zur Schlachtsteuer sind für die begonnene Finanzperiode veranschlagt

99,300 Thlr.,

was gegen den Voranschlag für die begonnene eine Abminderung von

58,509 Thlr.

ergiebt. Nach den beabsichtigten Tarifänderungen würde die Abminderung ansehnlicher sich herausstellen, wenn nicht bei dem Voranschlag auf die Periode 1855/57 an dem Reinertrag des außerordentlichen Zuschlages Abzüge für Ablösungs- und Entschädigungsrenten, sowie die allgemeinen Aufsichts- und Verwaltungskosten abgerechnet worden wären, während man geglaubt hat, bei der neuen Statsaufstellung, wo der Zuschlag von den ordentlichen Steuern getrennt gehalten ist, nur die unmittelbar durch denselben hervorgerufenen Ausgaben der bezüglichen Bruttoeinnahme gegenüberstellen zu müssen. Es wird auf dieses Verhältniß, sowie auf die Höhe der veranschlagten Summen bei der Berichterstattung und Beschlußfassung über das Einnahmehudget zurückzukommen sein; hier war zur Uebersichtlichkeit Erwähnung davon zu machen.

Die Motiven zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe enthalten nun die Mittheilung, daß während bei Aufstellung des Staatsbudgets für die Finanzperiode 1858/60 die Regierung nach der damaligen Uebersicht der Finanzlage des Landes die Hälfte des Ertrages der außerordentlichen Schlachtsteuer für entbehrlich gehalten habe, gegenwärtig die Finanzverhältnisse noch günstiger sich herausgestellt hätten als zur Zeit der Budgetaufstellung und die Regierung damit sich in der erfreulichen Lage befinde, eine Herabsetzung der Schlachtsteuer und der Uebergangsabgabe von vereinsländischem Fleischwerke um den vollen Ertrag des Zuschlags, also um das Doppelte der unter Pos. 26 a des ordentlichen Staatsbudgets auf die Periode 1858/60 als jährlichen Reinertrag in Ansatz gebrachten 99,300 Thlr., mithin um 198,600 Thlr., in Vorschlag bringen zu können. — Sie beanspruche nämlich für die angetretene Periode nur dasjenige Nettoeinkommen an 266,757 Thlr., welches nach Pos. 25 c. von der ordentlichen Schlachtsteuer und Uebergangsabgabe als jährlicher Reinertrag erwartet wird.

*) Diese Beilage, sowie die unter II. und III. dem Bericht beigegebenen, s. am Schlusse dieser Nummer.

Die Deputation hat hierbei die Kammer an die in Beziehung auf die postulirten außerordentlichen Steuerzuschläge an gegenwärtigem Landtage stattgefundenen Vorgänge zu erinnern. Die Finanzdeputation war nach genommener Einsicht von den Ergebnissen der abgelaufenen Finanzperiode, sowie von dem Zustande des mobilen Staatsvermögens zu der Ueberzeugung gelangt, daß es einer Erhebung der im Budget noch beibehaltenen außerordentlichen Zuschläge zur Grund- und zur Schlachtsteuer nicht bedürfen werde und hatte den Wunsch und die Absicht zu erkennen gegeben, bei der Berichterstattung über das Einnahmehudget den Wegfall dieser Zuschläge zu beantragen. — In den bezüglichen Deputationsverhandlungen mit dem Herrn Finanzminister war man schließlich zu dem Ergebnis gelangt, der Kammer im gemeinsamen Einverständnis einen solchen Vorschlag zu machen und es ist letzterer hiervon in deren neunten Sitzung am 18. Januar 1858, sowohl Seiten der Finanzdeputation als des Herrn Finanzministers, Mittheilung gemacht worden.

Infolge dessen ist die Schlacht- und Uebergangsfleischsteuer in einer Höhe zu normiren, welche dem für diesen Einnahmezweig im Budget für die Finanzperiode 1858/60 ausgeworfenen Satz von 266,757 Thlr. Netto entspricht und die zeitherigen Zuschläge, sowohl die im Budget noch beibehaltenen, als auch die daselbst bereits in Wegfall gebrachten, beseitigt. — Immerhin wird, falls der obige Budgetsatz von 266,757 Thlr. zum Maßstab genommen wird, bei Feststellung des Tarifs, damit eine kleine Erhöhung der zeitherigen ordentlichen Steuern genehmigt, weil, wie weiter oben bemerkt, in der angeführten Summe eine Erhöhung von 12,600 Thlr. Brutto oder ca. 10,500 Thlr. Netto enthalten ist, welche auf von der Regierung früher schon beabsichtigten und bei der Budgetaufstellung bereits berücksichtigten Aenderungen im Tarif beruht. Wollte man — mit andern Worten gesagt — gegenwärtig den Tarif so fixiren, daß auf der Basis der Fleischconsumtion des Jahres 1855 lediglich die Sätze der ordentlichen Steuer des Tarifs von 1852 zum Maßstab dienten, oder den Tarif A. des Gesetzes vom 25. Mai 1852, unter Wegfall der $\frac{2}{3}$ Zuschlag, so würde ein Ausfall von ca. 12,600 Thlr. Brutto, oder ca. 10,500 Thlr. Netto gegen die in das Budget von 1858/60 aufgenommene ordentliche Steuer rechnungsmäßig sich ergeben.

Bei den Berathungen hierüber in der Deputation und mit den Herren Regierungskommissaren stellte sich jedoch als ein allseitig angelegentlicher Wunsch heraus, daß es möglich werden möchte, den Schlachtsteuertarif in einer Weise zu reguliren, welche die Schlachtsteuer von dem sogenannten kleinen Vieh — Kälber und Schafvieh — gänzlich beseitigte. Es ist dieser Wunsch bereits bei den Berathungen des Schlachtsteuergesetzes am Landtage 1852 vielfach in den Kammern ausgesprochen, nächstdem aber auch bei dem außerordentlichen Landtage des Jahres 1854 durch mehrere aus dem Lande eingegangene Petitionen angeregt worden. Er gründet sich darauf, daß die Schlachtsteuer für das sogenannte kleine Vieh besonders lästig erscheint für die Landwirthe, für die Fleischer und für die Controle, hiernächst aber die Moralität zum Theil gefährdet und erfahrungsmäßig zu zahlreichen Contraventionen und Untersuchungen Veranlassung giebt. Die Deputation glaubt, daß es in ersterer Beziehung keines besondern Nachweises bedürfen wird; es ist ihr vielfach das Urtheil zu Ohren gekommen, daß man lieber eine etwas erhöhte Steuer für